



Das **Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus**,
in Kooperation
mit der **Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus**,
dem **Bayerischen Landeskriminalamt** und
der **Generalstaatsanwaltschaft München**
informiert über den

Umgang mit extremistischen Inhalten in „WhatsApp-Chats“ – Ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte –

Schülerinnen und Schüler benutzen auf ihrem Smartphone u.a. den Messenger-Dienst „WhatsApp“, um Textnachrichten, Bild-, Video- oder Tondateien in Klassen- bzw. Schulchats auszutauschen. Oft wird dabei nicht bedacht, dass das Zugänglichmachen, Verwenden und Verbreiten nationalsozialistischer, antisemitischer, rassistischer, gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Inhalte eine Straftat darstellen kann. Einschlägig ist hier u.a. der § 86a Strafgesetzbuch, der das öffentliche Verwenden nationalsozialistischer Symbole (Hakenkreuz, Sigrune, etc.) unter Strafe stellt. Auch die §§ 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) und 130 StGB (Volksverhetzung) drohen mit Strafe. Häufig werden vermeintlich humoristische oder satirische Beiträge verbreitet bzw. geteilt, die menschenverachtende und demokratiefeindliche Abbildungen oder Parolen als Scherz erscheinen lassen. Auch wenn diese nicht generell eine Straftat darstellen, besteht Handlungsbedarf:

Vorfall



Einordnung durch die Lehrkraft

Wie habe ich davon erfahren?

Was und wann wurde es gepostet?

Liegt mir der Chatverlauf vor?

Wie viele Schülerinnen und Schüler sind betroffen?

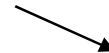
Gab es bereits ähnliche Vorfälle?



Informieren der Schulleitung

(KMBek vom 23.9.2014, KWMBI S. 207, Ziffer 4.2 f.)

Die Schulleitung nimmt den Vorfall auf und entscheidet auf Grundlage der KMBek:



Kein Verdacht auf strafrechtliche Relevanz



Pädagogische Möglichkeiten

- Pädagogische Aufarbeitung mit dem Schüler und der Klasse
- Kein Ignorieren des Vorfalls, geeignete disziplinarische Maßnahmen setzen
- Unterstützung organisieren, Experten hinzuziehen (Schulpsychologen, Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz, Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus)
- Beobachtung der Klasse bzgl. weiterer ähnlicher Äußerungen
- Was ist noch zu beachten?
 - Schutz des informationsgebenden Schülers
 - Stärkung der Klasse (z. B. Präventions- und Interventions-Maßnahmen)
 - Beratung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Verdacht auf strafrechtliche Relevanz



Polizei informieren

- Aufnahme von Ermittlungen nach dem Legalitätsprinzip
- Prüfung der strafrechtlichen Relevanz
- Sicherstellung von Beweismitteln



Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft

- Möglichkeit 1: Einstellung des Strafverfahrens evtl. unter Auflagen (beispielsweise Teilnahme an Präventionsmaßnahmen) bei mangelndem Tatverdacht
- Möglichkeit 2: Anklage beim zuständigen Amtsgericht durch den Staatsanwalt. Der Jugendrichter ist dem Erziehungsgedanken verpflichtet, um weitere Straftaten zu verhindern

Egal, ob strafbar oder nicht: Wenn Sie als Lehrkraft oder Schulleitung mit der Problematik konfrontiert werden, sollten Sie tätig werden! Denn solche Inhalte stören den Schulfrieden, sie tragen dazu bei, dass extremistische Positionen salonfähig werden, und können zur Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern führen.

Wichtige Auszüge aus der KMBek vom 23.9.2014, KWMBI S. 207

(Hervorhebungen, Kürzungen und kursive Ergänzungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

[...] 4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler

4.1

Erfährt das Personal der Schule von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 StGB (*hier z.B. relevant: Landesverrat, Mord, Totschlag, Raub gem. §§ 94, 211, 212, 249 StGB, Anm. StMUK*) genannten Verbrechen, so ist es wie jedermann **zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet**. [...]

Die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten, bleiben von der Amtsverschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamStG unberührt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 BeamStG). Für Anzeigen nach § 138 StGB muss daher keine Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamStG eingeholt werden (*Gleiches gilt für die anderen relevanten, oben genannten Paragraphen, Anm. StMUK*).

4.2

Daneben hat **die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren**, sobald ihr **konkrete Tatsachen** bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten – sofern nicht ohnehin von Nr. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.

- Straftaten gegen das Leben (z. B. fahrlässige Tötung)
- [...]
- besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder CyberMobbing)
- besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Graffiti)
- besonders schwere Fälle von Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung
- politisch motivierte Straftaten (*hier z.B. relevant: die §§ 86a, 90a, 130 StGB, Anm. StMUK*)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- [...]
- eine in der Schwere den aufgezählten Delikten vergleichbare Straftat.

Für diese Anzeigepflicht gilt die Aussagegenehmigung für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hiermit als erteilt.

Bestehen Zweifel, ob ein Fall im Sinne der Nr. 4.2 vorliegt, so besteht seitens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Möglichkeit zur Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten. Etwaige schulordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

4.3

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen **konkrete Tatsachen** bekannt werden, die auf das **Vorliegen von Straftaten im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2** hindeuten.

Beratungslehrkräfte sind grundsätzlich wie Lehrkräfte zur unverzüglichen Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, es sei denn, dass besondere, in die Abwägungsentscheidung über die Informationsweitergabe miteinzubeziehende Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen (vgl. Abschnitt III Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136)). Die Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, die Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Informationsweitergabe ausreichend zu dokumentieren.

Für Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen gelten bzgl. der Informationsweitergabe innerhalb der Schule die Hinweise in Abschnitt III Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136). [...]

4.4

Bei **Verdacht strafbarer Handlungen** im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler **hat die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen** und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. [...]

4.6

Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fernmündlich zu verständigen. [...]

Für weitere Informationen, persönliche Beratung im Einzelfall, Unterstützung bei der Lehrerfortbildung und der Eltern- und Schülerinformation stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- **Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz**

Diese 26 Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind für verhaltensorientierte Extremismusprävention als auch anlassbezogene Intervention im Schulkontext zuständig. Sie können von allen Mitgliedern der Schulfamilie über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen kontaktiert werden.

Staatliche Schulberatungsstelle für OBB-Ost

- StDin Silke Hatzinger
- BerR Thomas Fahrner
- Lin Katharina Molls



demokratie.toleranz@sboost.de



(089) 98 29 551 – 10/11

Staatliche Schulberatungsstelle für OBB-West

- OStRin Verena Hofrichter
- L Florian Otto



demokratie.toleranz@sbwest.de



(089) 55 89 924 – 10/11

**Staatliche Schulberatungsstelle für München
Stadt und Landkreis**

- StRin Silvia Rehberg
- L Robert Roedern
- BR Dr. Bodo Wild



demokratie.toleranz@sbmuc.de



(089) 55 89 989 – 60

Staatliche Schulberatungsstelle für Schwaben

- StRin Sylvia Hanel
- OStR Alfred Klöck
- StDin Susanne Knötig



demokratie.toleranz.sb@augzburg.de



(0821) 50 91 60

Staatliche Schulberatungsstelle für Niederbayern

- StD Dr. Gerald Hofmann
- StRin Susanne Holzhammer
- OStR Bernd Kohlmann



demokratie.toleranz@sbnbd.de



(0871) 43 03 10

Staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz

- L Christian Birk
- StDin Maren Köhn
- OStRin Alexandra Schichtl



demokratie.toleranz@sbopf.de



(0941) 22 0 36

Staatliche Schulberatungsstelle für Oberfranken

- L Steffen Biskupski
- StRin Nicola Huber
- BerRin Bettina Perle



demokratie.toleranz@sb-ofr.de



(09281) 14 00 360

Staatliche Schulberatungsstelle für Mittelfranken

- StR Luis Macher
- StRin Bianca Marschalek
- StR Benjamin Rath



demokratie.toleranz@schulberatung-mittelfranken.de



(0911) 58 67 610

Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken

- StDin Ulrike von der Brelie
- Lin Christina Denk
- KRin Sabine Kral



demokratie.toleranz@schulberatung-unterfranken.de



(0931) 26 07 75-800

➤ **Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE)**

Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) ist ein wichtiger Baustein des Anfang 2009 von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus. Sie informiert Schulen über extremistische Phänomene und interveniert – gemeinsam mit den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz – im Anlassfall.

Telefon: 089 - 2192 - 2192

Email: gegen-extremismus@stmi.bayern.de

Web: www.bige.bayern.de

➤ **Schulverbindungsbeamte der zuständigen**

Polizeiinspektionsdienststelle

Seit dem Jahr 2000 sind bei jeder bayerischen Polizeiinspektion Schulverbindungsbeamte eingesetzt und allen bayerischen Schulen namentlich benannt worden. Sie stehen den Schulen als polizeilicher Ansprechpartner für alle Probleme zur Verfügung, die den polizeilichen Aufgabenbereich tangieren und können bei schulischen Veranstaltungen oder Projekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken und als Vertreter der örtlich zuständigen Polizei den Kontakt zu den Schulen pflegen.

Im Notfall ist selbstverständlich die örtliche Polizeiinspektion rund um die Uhr Ihr Ansprechpartner.

Telefon: 110

Web: www.polizei.bayern.de